

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz vom 04.03.2013 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 wird wie folgt ersetzt:

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name u. Zusammensetzung</u> | <u>Aufgaben</u> |
|--|---|
| Finanzausschuss 3 Mitglieder der Gemeindevertretung | Finanz- und Haushaltswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben |
| Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Soziales 3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohner | Schul- u. Kulturangelegenheiten Kulturförderung u. Sportentwicklung Jugendförderung Kindertagesstätten, Sozialwesen u. Fremdenverkehr |

(2) Die Sitzungen des Finanzausschusses nach Abs. 1 sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Soziales nach Abs. 1 sind öffentlich.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

2.) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, Fraktionen sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, in Höhe von 40 EURO je Sitzung.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an

Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EURO.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
- der 1. Stellvertreter 84 EURO monatlich
 - der 2. Stellvertreter 42 EURO monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß des Absatzes 1.

- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EURO monatlich. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Absatz 1, außer für Sitzungen ihrer Fraktion.

3) § 8 Abs. 4 und 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft
www.amt-sternberger-seenlandschaft.de.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:
- Hohen Pritz, Fritz-Reuter-Straße 6a, am Dorfgemeinschaftshaus
 - Kukuk, Seestraße, an der Bushaltestelle
 - Klein Pritz, Borkower Weg, an der Bushaltestelle.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Pritz, d. 19.02.2015

gez. Kessel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.02.15 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.02.2015 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 03/2015 vom 14.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.